

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

17.02.1978

Geschäftszahl

1321/77

Rechtssatz

Eine zu Ferienzwecken, Erholungszwecken und Kapitalanlagezwecken angeschaffte Zweitwohnung ist steuerbegünstigt im Sinne des § 4 Abs 1 Z 1 GrEStG.